

Gesetz über digitale Dienste

Das Parlament soll während der Oktober-II-Tagung über drei Berichte des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres abstimmen, in denen der ursprüngliche Standpunkt des Parlaments zur Überarbeitung des EU-Rahmens für Online-Dienste im Vorfeld des erwarteten Vorschlags der Kommission zu einem Gesetzespaket über digitale Dienste dargelegt ist.

Hintergrund

Online-Plattformen, wie etwa Suchmaschinen, soziale Medien und Plattformen für den elektronischen Handel, spielen in unserer Gesellschaft und in unserem Wirtschaftsleben eine immer wichtigere Rolle. Die geltenden EU-Bestimmungen für digitale Dienstleistungen haben sich jedoch seit der Annahme der [Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr](#) im Jahr 2000 nur wenig verändert, während die sich die Technologien und Geschäftsmodelle der digitalen Welt schnell und unaufhörlich weiterentwickeln und neue gesellschaftliche Probleme wie etwa gezielte Falschmeldungen entstehen. Mit der Richtlinie sollten Hindernisse für grenzüberschreitende Online-Dienstleistungen beseitigt und der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht sowie Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen werden. Dafür sind in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr allgemein geltende Regeln für die Gründung von Anbietern von Online-Diensten, die Erbringung von Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr und die Haftungsregelung für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten in der EU festgelegt. Bestandteil der Richtlinie ist zudem eine Binnenmarktklausel, mit der Anbieter von Online-Diensten dem Recht des Mitgliedstaats unterworfen werden, in dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz befindet ([Herkunftslandprinzip](#)). Die Richtlinie sieht allgemeine Bestimmungen hinsichtlich Transparenz, Vertragsabschluss über das Internet und Werbemitteilungen (z.B. Internetwerbung und unerbetene Werbemitteilungen) vor. Mit der Richtlinie werden Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten von der Haftung für die von ihnen verwalteten Inhalte befreit („Safe-Harbour-Prinzip“), sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen, und es wird den Mitgliedstaaten verboten, diesen Anbietern allgemeine Überwachungsverpflichtungen hinsichtlich der von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen aufzuerlegen. Zahlreiche [Studien](#) zeigen jedoch, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in den Mitgliedstaaten der EU sehr unterschiedlich umgesetzt wird und dass sich die einzelstaatlichen Bestimmungen – insbesondere jene in Bezug auf die [Haftungsregelung](#) – stark voneinander unterscheiden. Daher wurden [Forderungen](#) laut, die Bestimmungen für digitale Dienstleistungen in der EU zu reformieren.

Europäische Kommission

Seit einiger Zeit gibt es [Überlegungen](#) über eine Überarbeitung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Im Anschluss an die von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen abgegebene [Ankündigung](#) gab die Kommission 2019 in ihrer Mitteilung mit dem Titel [„Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“](#) bekannt, dass die Binnenmarktregeln für digitale Dienstleistungen überarbeitet werden würden. Das künftige Gesetzespaket über digitale Dienstleistungen, das im vierten Quartal des Jahres 2020 [veröffentlicht](#) werden soll, wird voraussichtlich aus zwei Säulen bestehen. Zunächst wird die Kommission Online-Plattformen und Informationsdienstleistern umfassendere und einheitlichere Verantwortlichkeiten übertragen und die Aufsicht über die Nutzungsbedingungen der Plattformen in der EU auszubauen. Zudem schlägt die Kommission vor, Ex-ante-Bestimmungen festzulegen, um auf Märkten, die von großen, als Torwächter fungierenden Plattformen beherrscht werden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Die Kommission hat zwei öffentliche Konsultationen durchgeführt, wobei die erste dazu dienen sollte, zu [bewerten](#), wie der Binnenmarkt am besten vertieft werden kann, und die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der digitalen Dienste klarzustellen, und die zweite dazu, die Notwendigkeit zu [bewerten](#), Ex-ante-Bestimmungen zu schaffen, um die großen Online-Plattformen zu überwachen, die derzeit als Torwächter fungieren. Gleichzeitig organisierte die Kommission eine [Konsultation](#) zu einem möglichen neuen Wettbewerbsinstrument, mit dem strukturelle Wettbewerbsprobleme sowohl auf digitalen als auch auf nichtdigitalen Märkten bekämpft werden sollen.

Standpunkt und Gesetzgebungsinitiative des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament [befürwortet](#) schon seit langem eine Überarbeitung der EU-Vorschriften für die digitalen Plattformen. Der IMCO-, der JURI- und der LIBE-Ausschuss haben drei neue Berichte angenommen, in denen die Kommission aufgefordert wird, die derzeit für Anbieter von Online-Diensten geltenden Bestimmungen zu prüfen; über diese Berichte soll im Oktober im Plenum abgestimmt werden. Die drei Ausschüsse stimmen darin überein, dass die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (d.h. das Herkunftslandprinzip,

die Regelung der beschränkten Haftung und ein Verbot von allgemeinen Überwachungsverpflichtungen) aufrechterhalten werden sollten.

Legislativer Initiativbericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)

Am 28. September [nahm](#) der IMCO-Ausschuss einen [legislativen Initiativbericht](#) mit Empfehlungen an die Kommission zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts an ([Artikel 47](#) der Geschäftsordnung). In dem Bericht wird unter anderem hervorgehoben, dass der Geltungsbereich der EU-Bestimmungen erweitert werden sollte, damit auch dem Entstehen neuer Dienste der Informationsgesellschaft (z.B. elektronische Marktplätze) Rechnung getragen wird, dass aber unterschiedliche Bestimmungen für digitale Dienstleistungen, die an Verbraucherinnen und Verbraucher und die breite Öffentlichkeit gerichtet sind, und für solche, die sich an kommerzielle Nutzerinnen und Nutzer richten, gelten sollten. Die Regelungen sollten auch für Anbieter von Waren und Dienstleistungen innerhalb der EU gelten, die ihren Sitz nicht in der EU haben. Die EU-Regelungen sollten einen Melde- und Abhilfemechanismus zum Entfernen und Sperren von gemäß EU- oder einzelstaatlichen Bestimmungen illegalen Inhalten vorsehen (nicht aber von schädlichen Inhalten wie etwa Hetze). Zudem sollte es EU-Bestimmungen zu gefälschten und gefährliche Erzeugnissen geben und es sollte der Grundsatz „Ich kenne meinen Geschäftskunden“ gelten, gemäß dem die Plattformen unredlich handelnde Unternehmen überwachen und ihnen verbieten müssen, ihre Dienste zum Verkauf illegaler und gefährlicher Erzeugnisse und Inhalte zu nutzen. Des Weiteren sollte die Kommission die Möglichkeit prüfen, bestimmte Verfahren der personalisierten Werbung strenger zu regulieren und Transparenzanforderungen für Dienstleistungen, die auf der Anwendung künstlicher Intelligenz – d.h. etwa von automatisierten Algorithmen und Verfahren zur Entscheidungsfindung – beruhen, zu erlassen. Gleichzeitig sollte die Kommission feststellen, welche der Betreiber systemrelevant sind und als Torwächter fungieren, und festlegen, welche Maßnahmen diese Unternehmen durchführen müssen bzw. nicht durchführen dürfen.

Legislativer Initiativbericht des Rechtsausschusses (JURI)

Am 1. Oktober 2020 [nahm](#) der JURI-Ausschuss einen [legislativen Initiativbericht](#) mit Empfehlungen an die Kommission zu den handels- und zivilrechtlichen Regelungen für online tätige Unternehmen an. In diesem Bericht wird gefordert, dass in den EU-Bestimmungen verschiedene Ansätze für die Regulierung von legalen und illegalen Inhalten gelten sollen. Es sollten in der ganzen EU geltende Normen für das Moderieren von Inhalten durch Hosting-Plattformen sowie Melde- und Abhilfeverfahren für einen verbesserten Schutz der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer festgelegt werden. Maßnahmen zur Entfernung von Inhalten sollten nur auf gemäß EU oder einzelstaatlichen Bestimmungen illegale Inhalte und nicht auf schädliche Inhalte (wie etwa gezielte Falschmeldungen oder Desinformation) angewendet werden, die nicht illegal und im Rahmen der Redefreiheit geschützt sind. Die Kommission sollte Möglichkeiten zur Regulierung von personalisierte Werbung prüfen, die Plattformen zu Maßnahmen im Bereich der Verwaltung von Inhalten und der Transparenz (etwa in Bezug auf die verwendeten Algorithmen) verpflichten und den Nutzerinnen und Nutzern mehr Mitsprache bei der Kuratierung von Inhalten, d.h. bei der Auswahl, Organisation und Präsentation von über das Internet verbreiteten Inhalten, gewähren. Die Kommission sollte zudem die Notwendigkeit prüfen, zivil- und handelsrechtliche Aspekte der Technologien im Bereich von dezentralen Transaktionsnetzwerken und computergestützten Verträgen („Smart Contracts“) (wie etwa Blockchains) zu regulieren, und Möglichkeiten prüfen, eine europäische Stelle einzurichten, die die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen überwacht und im Falle von Verstößen Sanktionen verhängt.

Die gemäß [Artikel 225 AEUV](#) angenommenen [legislativen Initiativberichte](#) des IMCO- und des JURI-Ausschusses beinhalten detaillierte Vorschläge, die in den Vorschlag der Kommission zu dem künftigen Gesetzespaket über digitale Dienste einfließen sollen. Mit diesem „indirekten“ Initiativrecht wird die Kommission nicht verpflichtet, die geforderten Bestimmungen vorzuschlagen. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat jedoch [angekündigt](#), den Standpunkt des Parlaments zu berücksichtigen.

Initiativbericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Am 22. September 2020 nahm der LIBE-Ausschuss einen [Initiativbericht](#) zu Grundrechtsfragen, die sich im Hinblick auf Online-Plattformen stellen, an. In dem Bericht wird hervorgehoben, dass der derzeitige EU-Rechtsrahmen für digitale Dienstleistungen mit Blick auf die durch neue Technologien entstehenden Herausforderungen aktualisiert werden muss, um für Rechtssicherheit und die Achtung der Grundrechte zu sorgen. Maßnahmen zur Entfernung von Inhalten sollten sich nur auf (gemäß EU- und einzelstaatlichen Bestimmungen) illegale Inhalte beziehen, und die diesbezüglichen Verfahrensgarantien und Transparenzanforderungen sollten vereinheitlicht werden und Aufsicht durch Menschen sowie wirksame Rechtsbehelfe umfassen. Zudem sollte die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Dienstleistungen und den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden verbessert werden. Eine unabhängige EU-Stelle sollte geschaffen werden, um bei Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen Sanktionen zu verhängen.

Legislative Initiativberichte zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts und zu den handels- und zivilrechtlichen Regelungen für online tätige Unternehmen: [2020/2018\(INL\)](#), [2020/2019\(INL\)](#); Federführende Ausschüsse: IMCO, JURI; Berichterstatter: A. Agius Saliba (EVP, Malta), T. Wölken (S&D, Deutschland). **Initiativbericht** über sich stellende Grundrechtsfragen: [2020/2022\(INI\)](#); Federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatter: K. Peeter (EVP, Belgien).

